

Amtliches Kreisblatt

für den Kreis Freystadt

Schriftleitung: Landratsamt Freystadt. — Druck und Verlag von Rudolf Geisler, Freystadt. — Postcheckkonto Breslau Nr. 18221
 Bezugspreis monatlich 30 Goldpfennig. — Insertionspreis: die 4gespalt. Millimeter-Höhe 5 Goldpfennig, die 2gespaltene Millimeter-
 Höhe im amtlichen Teil 10 und im Reklameteil 20 Goldpfg.

Nr. 29

Mittwoch, den 27. April

1927

Frankiert mit Wohlfahrtsmarken der Deutschen Nothilfe!

83.

Die Dienststunden in den Büros des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses sind vom 1. Mai d. Js. ab bis auf weiteres auf vormittags von 7 bis 12 Uhr und nachmittags von 2 bis 5^{1/2} Uhr festgesetzt.

Mittwoch nachmittag sind die Büros geschlossen.
 Freystadt N.-Schl., den 22. April 1927.

Der Landrat
 und Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

84. [A. II. 2869.] **Der Saatenstand Anfang April 1927 im Kreise Freystadt.**

Begutachtungsziffern (Noten): 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = mittel (durchschnittl.), 4 = gering, 5 = sehr gering.

Fruchtarten usw.	Durchschnittsnoten für den		Anzahl der von den Vertrauensmännern des Kreises abgegebenen Noten											
	Stat.	Regierbezirk	1	1-2	2	2-3	3	3-4	4	4-5	5			
Winterweizen	2,5	2,7				3	7	2	2					
Winterpelz (Dinkel), auch mit Beimischung v. Roggen od. Weizen	2,7	—												
Winterroggen	2,7	3,0				3	5	4	2					
Wintergerste	2,6	2,8				3	6	2						
Gemenge a. vorstehend. Getreidearten	2,7	2,7												
Winterrapz u. -Rüben	2,6	2,8				2	3	2						
Klee, auch mit Beimisch. von Gräsern	2,6	3,0				6	3	4						
Luzerne	2,6	3,0				1	3	2		1				
Wiesen m. Be- od. Entwässerungsanlagen (Niefelwiesen)	2,7	2,8						2	2					
Anderer Wiesen	2,9	3,0				1	1	8	2					

Der Präsident des Preussischen Statistischen Landesamts.

85. [A. II. 2769.] **Aufhebung einer viehseuchenpolizeilichen Anordnung.**

Die Maul- und Klauenseuche unter dem Viehbestande des Landwirts Arnold in Wallwitz ist erloschen. Die durch meine Kreisblattbekanntmachung vom 29. März 1927 — Kreisblatt Nr. 23 Ziffer 59 — über das Gehöft verhängten Schutz- und Sperrmaßregeln werden hiermit aufgehoben.

Freystadt N.-Schl., den 25. April 1927.
 Der Landrat.

Auf Antrag von mehr als zwei Dritteln der selbständigen Frisöre und Frisörsen von Neusalz (Oder), Ruffer und Alt Eschau ordne ich gemäß § 41 b der Gewerbeordnung in der Fassung vom 30. Juni 1900 (R. G. Bl. S. 321) für den Bezirk der vorgenannten Gemeinden folgendes an:

Die Ausübung des Frisör-, Barbier- und Perückenmachergewerbes darf an Sonntagen im Sommerhalbjahr nur von 7—11 Uhr vormittags und im Winterhalbjahr nur von 8—12 Uhr vormittags ausgeübt werden.

An den zweiten Feiertagen der drei großen Feste (Ostern, Pfingsten und Weihnachten) darf das genannte Gewerbe überhaupt nicht ausgeübt werden.

Zur Bedienung der bei Geschäftsfluß bereits anwesenden Kunden dürfen die vorgezeichneten Schlußzeiten um höchstens eine halbe Stunde überschritten werden, jedoch ist hierbei das Geschäft von außen geschlossen zu halten.

Ausgenommen von dieser Verordnung bleiben die Theater-Frisöre bei Arbeiten für Theateraufführungen.

Biegenitz, den 27. März 1927.

Der Regierungs-Präsident.

Veröffentlicht.

Neusalz (Oder), den 23. April 1927.

Der Magistrat.

Vom **27. April bis Ende Mai** werde ich im Jagdrevier Gutsbezirk Ober Poppshüh **vergiftete Gier** zur Krähenvertilgung auslegen. **Knoch.**

Sämtliche Bücher, Musikalien, Lehrmittel werden zu Originalpreisen geliefert durch **Rudolf Geisler's Buchhandlung.**

